



Presseinfo Oktober 2017 – 2

Steuerbonus für Reparaturen im Haushalt

Wer im Haushalt etwas reparieren lassen muss, erhält über die Abgabe der Einkommensteuererklärung einen Steuerbonus von 20 % der Kosten für die Arbeitsleistung und gegebenenfalls Anfahrtspauschale. Der Steuerbonus für Handwerkerleistungen ist auf 1.200 Euro pro Jahr pro Haushalt begrenzt. „Wichtig ist dabei, dass die Leistung im Haushalt ausgeführt wird, eine Rechnung vorliegt und diese auch unbearbeitet bezahlt wird“, erklärt Erich Nöll, Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Strittig ist nun immer wieder, welche Reparaturen von dieser Begünstigung erfasst sind. Kommt beispielsweise der Kfz-Mechaniker ins Haus, um den Pkw, der sich gar nicht mehr bewegt, zumindest soweit in Gang zu setzen, sodass er in die Werkstatt gefahren werden kann und der teure Abschleppdienst unnötig ist, sind diese Kosten steuerlich nicht begünstigt. Kommt aber jemand ins Haus, um die Waschmaschine, die Geschirrspülmaschine oder die PC-Anlage wieder in Gang zu setzen, sind das begünstigte Reparaturen, für die der Steuerbonus beantragt werden kann. „In einer aktuellen parlamentarischen Anfrage hat die Bundesregierung nochmals bestätigt, dass die Reparaturen an allen Geräten im Haushalt des Steuerpflichtigen begünstigt sind, wenn diese Geräte in der Hausratversicherung mitversichert werden können“, erläutert Nöll. So wären nach dieser Abgrenzung auch die Reparatur von Fahrrädern, Mobiltelefonen, Tablet-PCs und Gartenmöbeln begünstigt. Als weitere Voraussetzung für den Steuerbonus muss aber beachtet werden, dass die Reparatur im Haushalt des Steuerpflichtigen zu erfolgen hat. Das kommt bei diesen Sachen aber typischerweise nicht vor, da sie zur Reparatur in die Werkstatt gebracht werden.